

Benutzungsordnung für die St. Georgenhalle der Ortsgemeinde Partenheim

1. Benutzungsrecht

1) Die Ortsgemeinde Partenheim überlässt die St. Georgenhalle Schulen, Vereinen, Verbänden, Bürgergruppen und sonstigen Interessenten im Rahmen der nachfolgenden Bedingungen zu sportlichen Zwecken (Sport- und Spielbetrieb, Trainingsstunde, Sportwettkämpfe und sonstige Sportveranstaltungen) und vereinbarten Veranstaltungen.

2) Die Überlassung der St. Georgenhalle ist rechtzeitig bei der Ortsgemeinde Partenheim schriftlich zu beantragen. Mit der Antragstellung erkennt der Benutzer diese Benutzungsordnung an. Die Ortsgemeinde Partenheim vergibt die St. Georgenhalle nach folgender Prioritätenliste:

1. Sportveranstaltungen
2. Wettkampf- und Trainingsbetrieb der Sportvereine
3. Sonstige Veranstaltungen

3) Für die Dauernutzer erstellt die Gemeindeverwaltung einen Belegungsplan, der jeweils vom 01.02. bis 31.01. des Folgejahres gültig ist. Die Gemeindeverwaltung behält sich die Änderung des Belegungsplanes aus wichtigem Grund vor. Soweit die Benutzung durch den Belegungsplan geregelt ist, sind schriftliche Einzelgenehmigungen nicht erforderlich.

4) Anträge für Einzel- und Wettkampfveranstaltungen müssen bis zum 01. Februar für den unter 1.3 genannten Zeitraum festgelegt sein. Danach wird die Sporthalle nach Abstimmung mit dem Belegungsplan und unter Beachtung der Vorrangstellung einzelner Veranstaltungen nach dieser Benutzungsordnung vergeben und eine entsprechende schriftliche Genehmigung erteilt. Später eingegangene Anträge können im Rahmen freier Kapazitäten genehmigt werden.

5) Sind die zur Verfügung stehenden Kapazitäten nicht ausreichend, entscheidet die Gemeindeverwaltung entsprechend Ziff. 1.2 über die Belegung.

6) Ist die St. Georgenhalle vorübergehend nicht benutzbar oder kann sie aus einem sonstigen zwingenden Grund nicht zur Verfügung gestellt werden, kann eine bereits erteilte Erlaubnis widerrufen werden. In diesen Fällen sind Schadensersatzansprüche gegen die Ortsgemeindeverwaltung ausgeschlossen. Über die Nutzbarkeit entscheidet die Ortsgemeindeverwaltung.

2. Übungszeiten und Übungsbetrieb

1) Jede Benutzergruppe hat einen verantwortlichen Übungsleiter zu stellen. Bei Nutzung durch Schulen übernimmt die jeweilige Lehrkraft die Aufsicht und Verantwortung.

2) Die Übungszeiten müssen so rechtzeitig beendet werden, dass die Halle bis 22:00 Uhr und die Nebenräume um 22:30 Uhr geräumt sind. Bei Bedarf kann im Einzelfall eine Verlängerung der Nutzungsdauer bei der Gemeindeverwaltung beantragt werden.

3. Pflichten und Aufgaben des Veranstalters/Übungsleiters

1) Ein Verantwortlicher des Veranstalters/Übungsleiter (nachstehend Veranstalter genannt) hat — unter zeitlicher Berücksichtigung der Vorbereitungsarbeiten - den/die Schlüssel bei der Gemeindeverwaltung gegen Quittung abzuholen und umgehend — nach Beendigung der Nacharbeit — dort wieder abzugeben. Die Weitergabe des Schlüssels ist nicht gestattet. Die Übungsleiter haben den Empfang eines Schlüssels zu quittieren und nach Beendigung ihrer Tätigkeit als Übungsleiter den Schlüssel bei der Gemeindeverwaltung wieder abzugeben. Bei Verlust eines Schlüssels muss die entsprechende Schließanlage komplett zu Lasten des Veranstalters ausgewechselt werden.

Die Betätigung der Schalteinrichtungen für Beleuchtung, Heizung, Belüftung und der Beschallungsanlage darf nur von eigens von der Gemeindeverwaltung eingesetzten Personen vorgenommen werden.

Die Beschallungsanlage des Troissysaales darf der jeweilige Nutzer nach Einweisung von der Gemeindeverwaltung eingesetzten Person selbst bedienen. Es darf nur diese Anlage zur Beschallung genutzt werden. Die Nutzungsgebühr und Kautionsgebühren ergeben sich aus der jeweils gültigen Gebührenordnung.

Die Müllbeseitigung ist ordnungsgemäß durchzuführen.

2) Für alle Räume der St. Georgenhalle besteht ein Rauchverbot. Die flucht- und rauchdichten Türen dürfen nicht verkeilt werden.

3) Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass die St. Georgenhalle nur zum Zweck der Veranstaltung benutzt wird.

4) Die Ortsgemeinde Partenheim überlässt die St. Georgenhalle und die dazu gehörenden Einrichtungen den Benutzern in ordnungsgemäßem Zustand. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Halle und ihre Einrichtungen jeweils vor der Benutzung auf ihre Beschaffenheit zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass eventuell schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Bereits beschädigte Geräte/Anlagen oder im Verlauf der Nutzungszeit beschädigte Geräte/Anlagen sind sofort kenntlich zu machen und außer Betrieb zu setzen. Die Schäden sind unverzüglich dem Hallenwart oder der Ortsgemeinde zu melden und zusätzlich in das Mängelbuch einzutragen.

5) Der Veranstalter hat die Halle stets als erster zu betreten und als letzter zu verlassen. Er ist dafür verantwortlich, dass die Halle und die dazu gehörenden Einrichtungen nach Ende der Nutzung wieder ordnungsgemäß verlassen werden.

6) Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen von allen Benutzern eingehalten werden.

7) Bei zeitlich enger Terminfolge hat die Zusammenarbeit zwischen den betroffenen Veranstaltern in kooperativer Weise zu erfolgen. Erforderlichenfalls haben Vorbereitungsarbeiten Priorität gegenüber turnmäßigen Veranstaltungen. Hierüber sind die Übungsleiter rechtzeitig zu informieren.

4. Behandlung der Übungsstätten und des Inventars

- 1) Die Benutzer der Halle und ihrer Einrichtungen sind zur pfleglichen und sachgemäßen Behandlung verpflichtet. Zuschauer und Gäste sind vom Veranstalter zur entsprechenden Behandlung der Halle und ihrer Einrichtungen anzuhalten.
- 2) Der Veranstalter hat die Räume und Nebenanlage besenrein zu reinigen, Abfälle sind zu beseitigen und Leergut sowie Dekorationen und andere Ausstattungsgegenstände des Veranstalters sind zu entfernen. Die Übergabe muss am darauffolgenden Tag bis 12:00 Uhr erfolgen.
- 3) Die Übungs- und Wettkampfstätten dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Das gleiche gilt für Sportschuhe, die als Straßenschuhe oder in den Sportaußenanlagen benutzt werden.
- 4) Das Betreten von Räumen, die nicht zu den Übungsstätten gehören, ist nicht gestattet.
- 5) Das Rauchen und der Genuss von Alkohol ist bei Sportveranstaltungen in der Halle und den Übungsleiterräumen untersagt.
- 6) Die Geräte sind nach jeder Benutzung wieder an den hierfür bestimmten Platz zu bringen. Das Auf- und Verstellen der Geräte hat unter Aufsicht des Lehrenden oder des Übungsleiters zu erfolgen. Die Geräte sind so zu befördern, dass Beschädigungen des Bodens, der Wände und der sonstigen Geräte ausgeschlossen werden. Schwingende Geräte, wie z.B. Ringe und Seile, dürfen jeweils nur von einer Person benutzt werden. Mit Kreiden und Magnesia benutzte Geräte sind nach dem Gebrauch wieder entsprechend zu säubern.
- 7) Die Benutzung von feuergefährlichen und explosiven Gegenständen und Flüssigkeiten ist untersagt.
- 8) Die nicht nur vorübergehende Unterbringung von Geräten, Schränken, Musikinstrumenten und dergleichen bedarf der vorherigen Erlaubnis der Ortsgemeinde Partenheim. Für etwaigen Schäden haftet die Ortsgemeinde nicht.
- 9) Die Aufstellung von Kulissen, Dekorationen usw. ist nur in den vorgesehenen Aufhängevorrichtungen und auf dem Boden frei aufstellbar erlaubt. Das Vernageln, Verschrauben oder Verdübeln bedarf grundsätzlich der Genehmigung der Ortsgemeinde Partenheim.
- 10) Bei der Nutzung der Halle ist auf einen sorgsamen Betrieb aller Energieverbrauchstoffe zu achten. Unnötig eingeschaltete Beleuchtungen, nicht ausgelastete Kühlschränke sowie das Heizen ungenutzter Räume haben zu unterbleiben. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung sind die Beauftragten der Ortsgemeinde Partenheim autorisiert, Strom- und Gasverbrauch abzuschalten.

5. Werbung und Verkauf

- 1) Werbemaßnahmen und Reklame aller Art sind nur mit schriftlicher Einwilligung der Ortsgemeinde Partenheim zulässig.
- 2) Der Verkauf und Verzehr von Erfrischungen, Getränken und Speisen aller Art ist nur in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten gestattet. Es dürfen nur eigene Getränke

verabreicht werden, die nicht im Getränkeliiefervertrag der Ortsgemeinde Partenheim aufgeführt sind (s. Anlage).

6. Haftung

- 1) Die Benutzer haften für alle Schäden im Innen- und Außenbereich, die im Zeitraum der Vorbereitung, Durchführung und Nacharbeitung der Veranstaltung entstehen. Die Schadenersatzpflicht erstreckt sich nicht auf Schädigungen, die durch die normale Nutzung (Abrieb, Verschleiß) entstehen. Entstehen der Ortsgemeinde Partenheim durch eine nicht termingerechte Übergabe Gebührenauffälle, hat diese der vorherige Veranstalter zu tragen.
- 2) Die Ortsgemeinde Partenheim haftet nicht für Schäden jeglicher Art, die den Benutzern, Mitgliedern, Besuchern und Beauftragten innerhalb und außerhalb der St. Georgenhalle entstehen, es sei denn, dass die Schäden aus baulichen Mängeln entstanden sind, die die Ortsgemeinde Partenheim zu vertreten hat.
- 3) Die Benutzer stellen die Ortsgemeinde Partenheim von allen Schadenersatzansprüchen Dritter frei, die aus Anlass der Überlassung der St. Georgenhalle und ihrer Einrichtungen und Anlagen entstanden sind, ebenso bei nicht rechtzeitiger Übergabe der Räume vor Beginn der Folgeveranstaltung.
- 4) Die Einrichtung und Stellung des erforderlichen Unfall- und Hilfsdienstes sowie des vorbeugenden Brandschutzes obliegt dem Veranstalter bzw. dem Benutzer. Er hat vor Veranstaltungsbeginn hierfür den schriftlichen Nachweis zu erbringen.
- 5) Fahrzeuge aller Art sind auf den dafür bestimmten Plätzen abzustellen. Über eventuelle Ausnahmen entscheidet die Ortsgemeinde Partenheim im Einzelfall. Bei größeren Veranstaltungen hat eine Parkplatzeinweisung durch Beauftragte des Veranstalters zu erfolgen.
- 6) Bei Veranstaltungen hat der Veranstalter das erforderliche Ordnungspersonal für den Innen- und Außenbereich der St. Georgenhalle zu stellen. Er hat dafür zu sorgen, dass die Zuschauer und Gäste nur die für sie vorgesehenen Teile der Halle betreten.

7. Gebühren, Kostenersatz

- 1) Der Veranstalter einer Einzelveranstaltung hat grundsätzlich Benutzungsgebühren nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührenordnung zu entrichten.
- 2) Gebührenermäßigung oder Gebührenbefreiung für Veranstaltungen besonderer Art sind entsprechend zu beantragen und zu begründen. Hierüber entscheidet die Ortsgemeinde Partenheim.
- 3) Der Veranstalter hat für die von ihm zu vertretenden Schäden am Gebäude, an der Einrichtung und am Zubehör Ersatz zu leisten. Für den Ausschank im Saal stellt die Ortsgemeinde Partenheim Geschirr und Gläser zur Verfügung. Der Veranstalter erhält eine Liste des Bestandes vor der Veranstaltung. Er prüft vor und nach der Veranstaltung

mit einem Beauftragten der Ortsgemeinde Partenheim den Bestand und ersetzt den Fehlbestand.

4) Die Gebühren und der Kostenersatz werden durch schriftliche Kostenrechnung angefordert. Sie sind 2 Wochen nach Zustellung der Kostenrechnung fällig. Bei gewerblicher Nutzung sind gemäß § 4 der Gebührenordnung die Gebühren im Voraus fällig.

8. Hausrecht

1) Die Beauftragten der Ortsgemeinde Partenheim üben das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Ihnen ist jederzeit der Zutritt zu allen Anlagen zu gestatten.

9. Schlussbestimmung

1) Die Erlaubnis der Nutzung der St. Georgenhalle wird durch die Ortsgemeinde Partenheim erteilt. Voraussetzung hierfür ist die Anerkennung dieser Benutzungsbestimmung durch den Veranstalter. Die Ortsgemeinde Partenheim behält sich vor, die Nutzungserlaubnis ohne Angabe von Gründen zu untersagen.

2) Bei Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen können die Benutzer zeitlich begrenzt oder auf Dauer von der weiteren Nutzung der St. Georgenhalle ausgeschlossen und die Erlaubnis widerrufen werden. Hierauf gestützte Schadensersatzansprüche der Benutzer gegen die Ortsgemeinde Partenheim sind ausgeschlossen.

3) Die Benutzungsordnung tritt am 01.08.2015 in Kraft.
Gleichzeitig wird die Benutzungsordnung vom 28.05.2001 außer Kraft gesetzt.

Partenheim, den 14.07.2015



Volker Stahl
Ortsbürgermeister